

**Anlage 1**

zu § 14 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Abbildung eines Prüfzeichens  
für Luftfahrtgerät**

0 0 0

Die Ausführung und die zu verwendenden Größen  
sind in der TGL 49—100 02 festgelegt.

**Anlage 2**

zu § 27 Abs. 4 vorstehender Anordnung

**Kennzeichnung von Flugzeugen****Anbringen der Kennzeichen**

1. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf das Flugzeug aufzumalen oder in anderer Weise dauerhaft anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast ergeben (heller Grund — dunkle Zeichen oder dunkler Grund — helle Zeichen).
2. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf der Oberseite der rechten Tragfläche und der Unterseite der linken Tragfläche anzubringen. Der Abstand der Zeichen von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche soll gleich sein.
3. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind am Rumpf beiderseitig zwischen Tragflächen und Leitwerk anzubringen. Auf dem Seitenleitwerk erscheinen diese Zeichen nicht.
4. Die Abbildung der Staatsflagge ist an der oberen Hälfte beider Seiten des Seitenruders anzubringen.
5. Bei Flugzeugen mit doppeltem Rumpf oder doppeltem Seitenleitwerk sind die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen bzw. die Abbildung der Staatsflagge nur an den Außenseiten anzubringen.

**Abmessung der Kennzeichen**

0. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 500 mm betragen.
7. Die Zeichen auf dem Rumpf sollen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens 250 mm betragen. Zwischen der sichtbaren Ober- bzw. Unterkante des Rumpfes um dem Kennzeichen ist ein Mindestabstand von 150 mm einzuhalten.

Bei Segelflugzeugen muß die Höhe der Zeichen mindestens  $\frac{2}{3}$ s der im Bereich der Kennzeichen liegenden kleinsten Rumpfhöhe betragen.

8. Die Farben Schwarz-Rot-Gold der Staatsflagge an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in drei gleichbreiten Streifen von mindestens je 150 mm Höhe angebracht. Die Gesamthöhe der drei Streifen muß zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold im Verhältnis 3 : 5 stehen. Der Mittelpunkt des Staatswappens liegt in der Mitte des Streifens in Rot. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold wie 1 : 3.

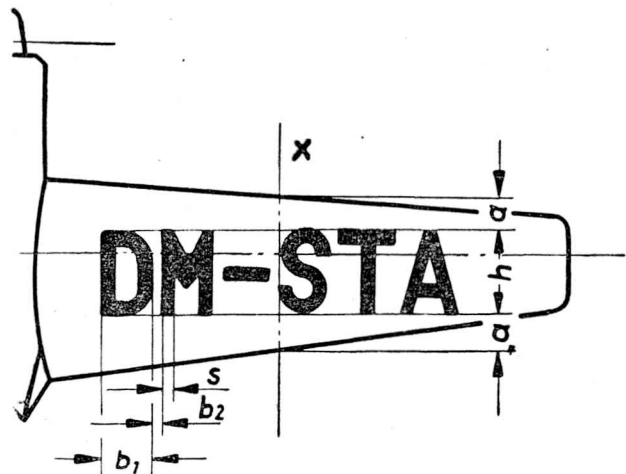
Kann im Ausnahmefall bei zu geringer Tiefe und unter Berücksichtigung der Form des Seitenruders das Verhältnis von 3 : 5 bei 150 mm Streifenbreite nicht eingehalten werden, so kann die Breite eines jeden Streifens auf 100 mm herabgesetzt werden.

**Schriftbild**

9. Es sind Großbuchstaben in Groteskschrift und Zahlen in arabischen Ziffern nach TGL 0—1451 anzubringen. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstabe I und Ziffer 1) und die Länge des Bindestriches sollen  $\frac{1}{5}$  der Höhe eines Zeichens betragen. Die Kennzeichen müssen klar begrenzt sein.

HI Die Stärke der Linien soll  $\frac{1}{10}$  der Höhe eines Zeichens betragen. Jedes Zeichen soll von dem nebenstehenden durch einen Zwischenraum von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Buchstabenbreite getrennt sein. Ein Bindestrich gilt dabei als Zeichen.

Abbildung: Anbringen der  
Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen  
für Flugzeuge

**Kennzeichen:**

a = Gleicher Abstand von Vorder- und Hinterkante, gemessen an der Mittellinie X des Schriftbildes

h = Buchstabenhöhe, mind. 500 mm

b1 = Buchstabenbreite  $\geq \frac{2}{3}h$

b2 = Buchstabenabstand  $\geq \frac{1}{5}b1$

s = Strichdicke der Schriftlinien =  $\frac{1}{10}h$